



INFORMATIONEN

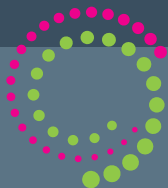
der kommunalen Frauen- und
Gleichstellungsbeauftragten Baden-Württemberg

WAS SIE ÜBER EHERECHT UND EHEVERTRÄGE WISSEN SOLLTEN



GLEICHSTELLUNG KOMMUNAL

Landesarbeitsgemeinschaft Frauen- und
Gleichstellungsbeauftragte Baden-Württemberg



GLEICHSTELLUNG KOMMUNAL

Landesarbeitsgemeinschaft Frauen- und
Gleichstellungsbeauftragte Baden-Württemberg

LIEBE LESERINNEN UND LESER,

die Entscheidung zu heiraten ist ein bedeutender Schritt – persönlich wie rechtlich. Doch was bedeutet es konkret, den Bund der Ehe einzugehen? Welche Rechte und Pflichten entstehen daraus und welche Folgen können Trennung oder Scheidung für Vermögensverhältnisse, Unterhalt oder Altersvorsorge haben? In welchen Situationen lohnt sich ein Ehevertrag und worauf sollte man dabei achten?

Als Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten Baden-Württemberg ist es uns ein Anliegen, Menschen über ihre rechtlichen Möglichkeiten und Ansprüche im Kontext von Ehe und Trennung zu informieren – insbesondere dort, wo bestehende Strukturen benachteiligen oder besondere Lebenssituationen mehr Wissen und Orientierung erfordern.

Diese Broschüre soll daher über zentrale Aspekte des Ehe- und Scheidungsrechts sowie des Ehevertrags informieren. Sie richtet sich an alle, die sich mit Fragen rund um Ehe, Trennung und Gleichstellung auseinandersetzen – unabhängig davon, ob sie bereits verheiratet sind, eine Ehe planen oder über eine rechtliche Absicherung nachdenken.

Als kommunales Netzwerk setzen wir uns für Chancengleichheit und die Beseitigung geschlechterbezogener Benachteiligung ein. Unsere Arbeit zielt darauf ab, Gleichstellung als festen Bestandteil politischer, gesellschaftlicher und familiärer Strukturen zu verankern. Mit dieser Broschüre möchten wir Menschen dabei unterstützen, ihre rechtlichen Möglichkeiten rund um Ehe, Partnerschaft und Trennung besser zu verstehen und so informierte, selbstbestimmte Entscheidungen treffen zu können.

Wir danken allen Beteiligten, die an der Erstellung dieser Broschüre mitgewirkt haben und hoffen, dass sie vielen Menschen als wertvolle Hilfe dient.

Mit besten Grüßen
Die Sprecherinnen

INHALTSVERZEICHNIS

1. In welchen Fällen sollte ein Ehevertrag geschlossen werden?	Seite 2
1.1 Schulden des anderen Eheteils	Seite 2
1.2 Zeitpunkt	Seite 3
2. Welcher Güterstand passt?	Seite 4
2.1 Zugewinnngemeinschaft	Seite 4
3. Gütertrennung und Gütergemeinschaft	Seite 6
3.1 Gütertrennung	Seite 6
3.2 Gütergemeinschaft	Seite 6
3.3 Deutsch-Französische Wahlgütergemeinschaft	Seite 6
3.4 Versorgungsausgleich	Seite 7
3.5 Versorgungsausgleichsverzicht	Seite 7
4. Internationale Ehen	Seite 8
4.1 Rom III	Seite 8
4.2 Gewöhnlicher Aufenthalt	Seite 9
4.3 Rechtswahl	Seite 9
5. Islamischer Ehevertrag	Seite 10
6. Gleichgeschlechtliche Paare – Ehe für alle	Seite 11
6.1 Lebenspartnerschaft	Seite 11
7. Scheidung	Seite 12
7.1 Trennung	Seite 12
7.2 Hausrat und Wohnung	Seite 12
7.3 Scheitern der Ehe	Seite 13
7.4 Versorgungsausgleich	Seite 13
8. Unterhalt	Seite 14
8.1 Ehegattenunterhalt	Seite 14
8.2 Trennungsunterhalt	Seite 14
8.3 Nachehelicher Unterhalt	Seite 15
8.4 Betreuungsunterhalt	Seite 15
8.5 Prinzip der Eigenverantwortung	Seite 16
8.6 Erwerbsobliegenheit	Seite 16
8.7 Scheidungsunterhalt	Seite 16
9. Namensrecht	Seite 17



1. IN WELCHEN FÄLLEN SOLLTE EIN EHEVERTRAG GESCHLOSSEN WERDEN?

- Bei einer sogenannten Doppelverdiener-Ehe ohne Kinder, einer Heirat im hohen Alter oder einer Ehe mit Selbstständigen ist ein Ehevertrag sinnvoll. Ebenso, wenn sich Vermögensverhältnisse oder Alter der Eheleute erheblich unterscheiden.
- Haben Eheleute unterschiedliche Staatsangehörigkeiten, ist ein Ehevertrag sinnvoll, in dem festgelegt wird, welches Recht im Fall der Trennung gelten soll.
- In Ehen mit Kindern oder bei geplanter Familiengründung kann im Ehevertrag geregelt werden, wie lange die betreuende Person Unterhalt erhält. Gesetzlich besteht nach einer Trennung grundsätzlich nur bis zum dritten Geburtstag des Kindes kein Zwang zur Erwerbstätigkeit. Danach besteht eine Verpflichtung zur Arbeit, weshalb mit Kürzungen des Unterhalts zu rechnen ist. Im Ehevertrag kann jedoch vereinbart werden, dass über diesen Zeitraum hinaus keine oder nur eine eingeschränkte Erwerbstätigkeit erwartet wird – so kann der Betreuungsunterhalt ungekürzt oder nur teilweise gekürzt weitergezahlt werden.
- Gehört einer Person in der Ehe ein Unternehmen oder eine Beteiligung daran, kann im Ehevertrag geregelt werden, dass dieses Vermögen nicht in den Zugewinnausgleich einbezogen wird.

1.1 SCHULDEN DES ANDEREN EHETEILS

Ist ein Teil des Ehepaares verschuldet, ist ein Ehevertrag nicht unbedingt nötig. Durch Heirat und Zugewinnngemeinschaft haften die Eheleute nicht für die Schulden der anderen Person. Bestehende Schulden zum Zeitpunkt der Eheschließung spielen jedoch eine Rolle bei der Berechnung des Anfangsvermögens und beeinflussen den späteren Zugewinnausgleich. Daher ist es sinnvoll, die Höhe der Schulden sowie das Vermögen beider Beteiligten am Tag der Hochzeit genau festzuhalten und mit entsprechenden Nachweisen zu dokumentieren.

1.2 ZEITPUNKT

Ein Ehevertrag kann jederzeit geschlossen werden; also nicht nur bei Heirat. Besonders sinnvoll ist ein Ehevertrag dann, wenn sich die wirtschaftliche Situation – etwa durch eine Unternehmensgründung oder bei Gründung einer Familie oder wenn es zu Spannungen in der Beziehung kommt.

Soweit ein Unternehmen bei der Eheschließung vorhanden ist bzw. nach der Eheschließung gegründet oder übernommen wird, sollte ebenfalls der Abschluss eines Ehevertrags in Betracht gezogen werden. Oft möchten oder müssen Eheleute das eigene Unternehmen oder die Unternehmensbeteiligung aus dem Zugewinn herausnehmen, damit im Scheidungsfall und dem damit einhergehenden Zugewinnausgleich das Überleben des Betriebes gesichert ist. In diesem Fall sollte unbedingt vereinbart werden, dass der ausgeschlossene Ehepartner bzw. die Ehepartnerin einen anderweitigen Ausgleich hierfür erhält, z. B. das Eigenheim oder eine Lebensversicherung. Auch auf den Versorgungsausgleich sollte geachtet werden. Bezieht der eine Ehepartner aufgrund dessen Selbstständigkeit keine Rentenansprüche, ist der andere Ehepartner aber z.B. bei ihm angestellt, sollte ggf. der Versorgungsausgleich ausgeschlossen werden. Ist das Ziel des Ehevertrags den nachehelichen Unterhalt zu regeln, muss darauf geachtet werden, dass sich Eheleute nicht gegenseitig unangemessen benachteiligen.

EHEVERTRAG

Mit einem Ehevertrag kann u. a. Folgendes geregelt werden:

- Der **Güterstand** (Gütertrennung, Gütergemeinschaft o. modifizierte Zugewinngemeinschaft) und der **Zugewinn** (Vermögensverteilung)
- **Altersversorgung**
- **Unterhalt** für die Zeit der Ehe und nach der Scheidung
- **Recht** im Fall der Ehetrennung

Form: Ein Ehevertrag muss notariell beurkundet werden. Hier empfiehlt es sich, sich vorab rechtsanwaltlich beraten zu lassen. Gemeinsam mit einem Rechtsbeistand wird ein Vertragsentwurf angefertigt, der sich nach der persönlichen Situation des Paares richtet.

Bei einseitigem Erstellen eines Ehevertrags sollte der andere Ehepartner diesen unbedingt von einem Rechtsbeistand prüfen lassen. Der Mehraufwand lohnt sich! Bestehende Eheverträge können jederzeit einer veränderten persönlichen (Rechts-) Lage, jedoch nur in beiderseitigem Einvernehmen, angepasst werden.

2. WELCHER GÜTERSTAND PASST?

2.1 ZUGEWINNGEMEINSCHAFT

Wenn kein Ehevertrag geschlossen wurde, gilt in Deutschland automatisch der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

Das bedeutet, dass das Vermögen beider Eheleute auch nach der Eheschließung getrennt bleibt. Jede Person verwaltet ihr eigenes Vermögen selbst, auch wenn es erst nach der Eheschließung erworben wird. Erst wenn die Zugewinnngemeinschaft endet, z.B. durch Scheidung, Tod eines Ehelebens oder Aufhebung der Ehe, wird der während der Ehe erwirtschaftete Zugewinn ausgeglichen. Die Person mit dem geringeren Zugewinn erhält die Hälfte der Differenz als Ausgleich. Stichtag für die Bewertung ist meist die Zustellung des Scheidungsantrags.

Die Bezeichnung ist etwas missverständlich: Während der Ehe ist die Zugewinnngemeinschaft eigentlich eine Gütertrennung, in der jede Eheperson die in die Ehe gebrachten oder erworbenen Gegenstände selbst verwaltet und den Nutzen daraus zieht.

Schulden eines Ehelebens sind grundsätzlich kein gemeinsames Risiko. Eine Person haftet nur für die Verbindlichkeiten der anderen, wenn sie sich ausdrücklich dazu verpflichtet hat, etwa durch gemeinsame Vertragsunterschrift oder eine Bürgschaft. Wird beispielsweise ein Darlehen von einem Ehelebens alleine aufgenommen, haftet der andere nur, wenn er den Vertrag ebenfalls unterzeichnet. Eine solche Entscheidung sollte gut überlegt sein, denn eine Mitverpflichtung kann auch nach dem Ende der Ehe weiterhin bestehen. Soweit sich ein Ehelebens ohne Vermögen für die Schulden des anderen Ehelebens mitverpflichtet oder verbürgt, können derartige Verpflichtungen allerdings sittenwidrig sein.

Beim Erwerb von Wohneigentum in während der Ehe ist es sinnvoll, beide Eheleute als Eigentumsberechtigte ins Grundbuch eintragen zu lassen. Erfolgt dies nicht, kann der Eigentumszuwachs im Rahmen des Zugewinnausgleichs ausgeglichen werden.



Um spätere Streitigkeiten zu vermeiden wird empfohlen, zu Beginn der Ehe ein Verzeichnis des Anfangsvermögens beider Personen zu erstellen. Dazu gehören auch etwaige Schulden. Dieses Anfangsvermögen wird beim Zugewinnausgleich berücksichtigt. Ohne Belege ist der Nachweis oft nicht möglich, was zu finanziellen Nachteilen führen kann.

Erbschaften und Schenkungen die ein Ehepartner während der Ehe erhält, gelten nicht als Zugewinn, sondern werden dem Anfangsvermögen zugerechnet (§ 1374 Abs. 2 BGB). Im Endvermögen sind sie nach ihrem aktuellen Wert zum Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags zu berücksichtigen. Auszugleichen ist lediglich der während der Ehe entstandene Wertzuwachs, welcher beispielsweise bei Immobilien in den letzten Jahren sehr hoch gewesen ist. Umgekehrt können Schenkungen an Dritte unter bestimmten Bedingungen dem Vermögen wieder zugerechnet werden (§ 1375 Abs. 2 BGB). Aus diesem Grund werden in Eheverträgen häufig modifizierte Zugewinnsgemeinschaften vereinbart, in denen Erbschaften und Schenkungen vom Zugewinnausgleich ausgenommen sind.

3. GÜTERTRENNUNG & GÜTERGEMEINSCHAFT

In einem Ehevertrag können die Eheleute auch einen von der Zugewinnngemeinschaft abweichenden Güterstand wählen: Gütertrennung, Gütergemeinschaft oder die Deutsch-Französische Wahlgütergemeinschaft

3.1 GÜTERTRENNUNG

Entscheiden sich die Eheleute für Gütertrennung, bleiben ihre Vermögen während und nach der Ehe vollständig getrennt. Ein Zugewinnausgleich findet weder im Scheidungs- noch im Erbfall statt. Dennoch wird bei Scheidung – soweit dies nicht anders vereinbart wurde – der Versorgungsausgleich durchgeführt. Eine solche Vereinbarung sollte gut überlegt sein, insbesondere wenn Kinder vorhanden sind oder geplant werden. Vor Abschluss des Ehevertrags sollten sich beide Eheleute daher umfassend über die Folgen im Scheidungs-, Erb-, und Steuerrecht informieren.

3.2 GÜTERGEMEINSCHAFT

Bei der selten gewählten Gütergemeinschaft gehört sämtliches Vermögen beider Eheleute zum gemeinschaftlichen Gesamtgut. Dazu zählen persönliche Gegenstände wie Haushaltsgegenstände, Schmuck und Arbeitsgeräte ebenso wie Einkünfte aus unselbstständiger oder selbstständiger Tätigkeit. Ausgenommen bleibt nur das sogenannte Sondergut, also nicht übertragbare oder nicht pfändbare Rechte (beispielsweise nicht abtretbare Forderungen oder Unterhaltsansprüche).

3.3 DEUTSCH-FRANZÖSISCHE WAHLGÜTERGEMEINSCHAFT

Bei dieser besonderen Regelung des Güterstands gilt deutsches Recht, jedoch bleiben Wertsteigerungen wie beispielsweise von Immobilien, Schenkungen und Schmerzensgelder unberücksichtigt – eine französische Besonderheit. Gewählt werden kann sie von Ehepaaren mit Wohnsitz in Deutschland oder Frankreich, ganz gleich welcher Staatsangehörigkeit.



3.4 VERSORGUNGSAusGLEICH

Beim Versorgungsausgleich werden im Scheidungsverfahren die während der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften beider Eheleute gemeinsam betrachtet und geteilt. Ziel ist es sicherzustellen, dass niemand wegen der Ehezeit im Rentenalter benachteiligt wird. Wer über einen längeren Zeitraum Kinder betreut und deshalb nicht oder nur teilweise erwerbstätig ist, zahlt in dieser Zeit entsprechend weniger Beiträge in die gesetzliche und gegebenenfalls private Rentenversicherung ein. Dieser Nachteil wird durch den Versorgungsausgleich ausgeglichen.

Dabei erhält die Person mit den geringeren Rentenanwartschaften Anteile von der anderen. Für betreuende Personen ist der Versorgungsausgleich oft ein wichtiger Baustein der späteren Altersabsicherung.

Der Versorgungsausgleich umfasst außerdem Rentenanwartschaften aus privaten Lebensversicherungen. Ist eine Lebensversicherung jedoch kapitalgedeckt abgeschlossen, fällt sie nicht unter den Versorgungsausgleich, sondern den Zugewinnausgleich.

3.5 VERSORGUNGSAusGLEICHsVERZICHT

Auf den Versorgungsausgleich kann nicht ohne weiteres verzichtet werden! Ein Verzicht ist nur möglich, wenn eine angemessene Ausgleichslösung vereinbart wird oder nachgewiesen ist, dass ausreichend eigene Mittel für den Lebensunterhalt im Alter vorhanden sind. Erfüllen sich diese Voraussetzungen nicht, kann das Gericht auf Antrag feststellen, dass die Vereinbarung sittenwidrig und damit unwirksam ist. Beim Versorgungsausgleich gibt es auch Teilverzichte, wie den Verzicht auf betriebliche Altersvorsorge, was oft gute Verhandlungspositionen schafft.

Jede Regelung, mit der Eheleute im Scheidungsfall den Versorgungsausgleich ändern oder durch eine andere Lösung ersetzen, muss notariell beurkundet werden.

4. INTERNATIONALE EHEN

Ehepaare mit unterschiedlichen Nationalitäten sind in Deutschland längst Alltag. Offene Grenzen sowie Urlaubs-, Arbeits-, und Studienaufenthalte im Ausland und nicht zuletzt die wachsende Zahl von Menschen mit Migrationshintergrund, lassen die Zahl internationaler Eheschließungen stetig ansteigen. Im Jahr 2023 haben in Deutschland insgesamt 360 979 Paare geheiratet. Davon waren

- 86% Paare mit deutscher Staatsangehörigkeit beider Personen,
- 3% Paare, bei denen beide Seiten aus dem Ausland stammen,
- 11% Paare mit einer Deutschen Staatsangehörigkeit – damit war jede achte Eheschließung international.

Bei Internationalen Ehen stellt sich zwangsläufig die Frage nach dem anwendbaren Recht.

4.1 ROM III VERORDNUNG

Am 21.06.2012 ist die EU-Verordnung („Rom III“) in Kraft getreten. Sie regelt welches Recht im Falle einer Ehescheidung in Fällen mit Auslandsbezug zur Anwendung kommt.

Die Rom-III-Verordnung bildet in folgenden EU-Staaten die rechtliche Grundlage für die Frage, welches Recht bei Scheidung anzuwenden ist: Belgien, Bulgarien, **Deutschland**, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Luxemburg, Litauen, Malta, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowenien, Spanien, Ungarn.

Weitere Mitgliedsstaaten können künftig folgen. In allen übrigen Ländern bestimmen die zuständigen Gerichte weiterhin nach Vorschriften ihres nationalen Internationalen Privatrechts, welches Scheidungsrecht gilt. Vor dem Hintergrund gestiegener Mobilität sowie zunehmender Zahl binationaler Ehen und mehrstaatiger Partnerschaften sorgt die Rom-III-Verordnung für einheitliche Regeln zur Rechtsanwendung im Scheidungsfall.



4.2 GEWÖHNLICHER AUFENTHALT

Entscheidend ist der gewöhnliche Aufenthalt der Eheleute – nicht ihre Staatsangehörigkeit. Leben beide in Deutschland, findet deutsches Scheidungsrecht Anwendung; leben beide in Frankreich, französisches.

Seit Inkrafttreten der EUGüVO am 29.1.2019 bestimmt der erste gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt auch den Güterstand der Ehen, die ab diesem Datum geschlossen wurden.

4.3 RECHTSWAHL

Die Rom-III-Verordnung stärkt die freie Wahl des Scheidungsrechts. Das Ehepaar kann das anzuwendende Recht selbst bestimmen, etwa nach der Staatsangehörigkeit eines Partners zum Zeitpunkt der Vereinbarung. Deutsche Formvorschriften verlangen dann eine notarielle Beurkundung, wenn beide Partner ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben oder einer in Deutschland und der andere in einem Nicht-Teilnehmerstaat lebt.

Ohne Rechtswahl gilt zunächst das Recht des Staates, in dem das Paar bei Klageerhebung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Besteht kein gemeinsamer Aufenthalt mehr, greift das Recht des letzten gemeinsamen Wohnsitzes – außer beide haben den gewöhnlichen Aufenthalt an diesem Ort aufgegeben oder ein Ehepart seit über einem Jahr. In diesem Fall gilt das Recht jenes Staates, dessen Staatsangehörigkeit beide Eheparteile zur Klageerhebung besitzen; fehlt eine gemeinsame Staatsangehörigkeit, das Recht des Staates des angerufenen Gerichts.

Anwendungsbereich von Rom III ist das materielle Scheidungsrecht (z. B. Trennungszeiten, Scheidungsgründe). Vermögensfolgen, Unterhalt, Namensrecht, Sorge- und Erbrecht bleiben ausgeschlossen.

Fällt das anzuwendende Recht nicht unter Rom III, kommt ausländisches Scheidungsrecht zur Anwendung – es sei denn, es schließt Scheidung generell aus oder verwehrt einem Ehepart wegen des Geschlechts den Scheidungszugang. Dann gilt das Recht des Gerichtsstaates. Eine Norm kann nur bei Verstoß gegen die öffentliche Ordnung (ordre public) im Gerichtsstaat abgewiesen werden.



5. ISLAMISCHER EHEVERTRAG

Ein nach islamischem Recht geschlossener Ehevertrag entfaltet in Deutschland nur dann rechtliche Wirkung, wenn seine Inhalte mit dem deutschen Familienrecht und den Grundwerten des deutschen Rechts vereinbar sind. Insbesondere einseitige Regelungen zum Nachteil eines Eheteils, etwa beim Unterhalt oder Sorgerecht, werden in der Regel nicht anerkannt. Für eine rechtsverbindliche Regelung empfiehlt sich daher eine anwaltliche Beratung und ggf. ein zusätzlich abgeschlossener notarieller Ehevertrag nach deutschem Recht.

FACHLICHE BERATUNG FÜR BINATIONALE EHEN

- iaf e.V. Bundesverband binationaler Familien und Partnerschaften iaf e. V.,
Ludolfusstraße 2-4 60487 Frankfurt/Main, Fon 069 713 75 6 - 0
beratung@verband-binationaler.de, www.verband-binationaler.de
- FIZ FrauenInformationsZentrum, Moserstraße 10, 70182 Stuttgart
Fon 0711 23 941-24, -25, Fax 0711 23 941-24, fiz@vij-stuttgart.de
- Bundesverwaltungsamt – Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;
Auskunftserteilung über Ausländisches Recht – 50728 Köln, www.auswandern.bund.de
- Konsulate, Botschaften und Standesämter



6. GLEICHGESCHLECHTLICHE PAARE – DIE EHE FÜR ALLE

Seit der Einführung der „Ehe für alle“ im Jahr 2017 wurden in Deutschland bis Ende 2021 rund 65.600 Ehen zwischen gleichgeschlechtlichen Paaren geschlossen. Etwa 33.300 dieser Ehen wurden zwischen zwei Frauen und rund 32.300 zwischen zwei Männern geschlossen. Ein Teil dieser Ehen geht auf zuvor bestehende Lebenspartnerschaften zurück: Bis Ende 2021 wurden etwa 28.800 dieser Partnerschaften in eine Ehe umgewandelt.

Mit dem Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für gleichgeschlechtliche Paare, das am 1. Oktober 2017 in Kraft trat, können in Deutschland keine neuen eingetragenen Lebenspartnerschaften mehr begründet werden. Seitdem steht gleichgeschlechtlichen Paaren der Weg in die Ehe offen und sie sind damit in allen Rechten den verschiedengeschlechtlichen Eheleuten gleichgestellt.

6.1 LEBENSPARTNERSCHAFT

Bestehende eingetragene Lebenspartnerschaften lassen sich in eine Ehe umwandeln; eine entsprechende Verpflichtung besteht jedoch nicht. Alternativ können sie in ihrer bisherigen Form fortgeführt werden.

Bis zur Einführung der Ehe für alle hat der Gesetzgeber auf Basis mehrerer Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Partnerschaften schrittweise in nahezu allen gesellschaftlichen Bereichen abgebaut. Ein Unterschied blieb jedoch im Adoptionsrecht: Anders als verheiratete Paare durften Personen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ein Kind nicht gemeinsam adoptieren. Erlaubt war lediglich die sogenannte Sukzessivadoption, bei der eine Person das zuvor von der anderen Person adoptierte Kind adoptiert hatte.

Mit der Öffnung der Ehe für alle können gleichgeschlechtliche Paare nun gemeinsam ein Kind adoptieren.



7. SCHEIDUNG

7.1 TRENNUNG

Eine Scheidung setzt eine Trennung der Eheleute von mindestens einem Jahr voraus. Getrennt leben sie, wenn eine Person die gemeinsame Wohnung verlässt oder innerhalb der Wohnung eigene Bereiche einrichtet, in denen weder gemeinsam gelebt noch gewirtschaftet wird. Außerdem muss mindestens eine Person die Fortführung der Ehe ablehnen.

7.2 HAUSRAT & WOHNUNG

Bei einer Trennung stellt sich häufig die Frage, wie Haushaltsgegenstände (z. B. Einrichtungsgegenstände oder das Familienauto) verteilt werden und wer künftig in der gemeinsamen Wohnung bleiben darf. In der Praxis einigen sich die Betroffenen meist einvernehmlich. Kommt es nicht zu einer Einigung, gilt Folgendes: Leben Eheleute getrennt oder beabsichtigen eine Trennung, kann eine Person von der anderen verlangen, die Ehewohnung oder einen Teil davon zur alleinigen Nutzung zu überlassen (sogenannte Wohnungszuweisung), soweit dies erforderlich ist, um eine unzumutbare Härte zu vermeiden.

Etwa 36 Millionen Frauen und Männer in Deutschland sind verheiratet, knapp 400 000 Ehen werden jedes Jahr neu geschlossen.

Jedes Jahr werden etwa 180 000 Ehen geschieden. Eine Ehe kann jedoch nur dann geschieden werden, wenn bestimmte rechtliche Voraussetzungen erfüllt sind.

VORAUSSETZUNG FÜR EINE SCHEIDUNG:

- Scheidungsantrag eines Eheteils oder beider Eheleute
- Das Scheitern der Ehe: Die Ehe gilt als gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Eheleute nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Eheleute sie wiederherstellen.



Hat eine Person die andere körperlich misshandelt oder bedroht, wird die gesamte Wohnung in der Regel der betroffenen Person zugewiesen.

7.3 SCHEITERN DER EHE

Das Scheitern der Ehe wird vom Gericht nach einer bestimmten Zeitspanne des Getrenntlebens vermutet, wenn:

- beide Eheleute die Scheidung beantragen und bereits ein Jahr getrennt leben,
- ein Eheteil die Scheidung beantragt, der andere der Scheidung zustimmt und die Trennung bereits vor einem Jahr erfolgt ist,
- ein Eheteil die Scheidung beantragt, aber keine Einigung über den Scheidungsantrag besteht, die Trennung aber bereits drei Jahre andauert.

Leben die Eheleute dagegen noch keine zwölf Monate getrennt, ist eine Scheidung nur in Ausnahmefällen möglich. Ein solcher Fall liegt vor, wenn die Fortsetzung der Ehe für die antragstellende Person unzumutbar wäre, etwa wegen schwerwiegender Gründe die in der Person des anderen liegen, zum Beispiel körperlicher Misshandlungen.

7.4 VERSORGUNGSAusGLEICH

Der Versorgungsausgleich wird in der Regel im Rahmen der Scheidung zwingend geregelt; es sei denn, er ist wirksam ausgeschlossen.

Etwaige Ansprüche auf Zugewinnausgleich und Unterhalt können im Rahmen des Scheidungsverfahrens oder später (bei Zugewinn bis zu drei Jahren) geltend gemacht und vor Gericht anhängig gemacht werden. Weitere Informationen hierzu auf S.7.

8. UNTERHALT

8.1 EHEGATTENUNTERHALT

Die Verpflichtung zum Familienunterhalt ist in den §§ 1360 bis 1361a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt. Nach § 1360 Satz 1 BGB sind Eheleute verpflichtet, die Familie durch ihre Arbeit und ihr Vermögen angemessen zu unterhalten. Dies umfasst sowohl die Bereitstellung der finanziellen Mittel für den Lebensunterhalt als auch das Erbringen persönlicher Leistungen. Übernimmt ein Ehepartner die Haushaltsführung, gilt die Unterhaltungspflicht in der Regel bereits durch diese Tätigkeit als erfüllt (§ 1360 Satz 2 BGB).

8.2 TRENNUNGSUNTERHALT

Leben die Eheleute getrennt, hat die unterhaltsberechtigende Person gemäß § 1361 BGB Anspruch auf angemessenen Trennungsunterhalt, der in der Regel als monatlich im Voraus zu zahlende Geldrente geleistet wird. Ein solcher Anspruch kann auch dann entstehen, wenn beide zwar im gleichen Haus wohnen, aber tatsächlich von Tisch und Bett getrennt leben. Dabei ist es wichtig, die unterhaltspflichtige Person in Verzug zu setzen: Nur durch eine nachweisliche Aufforderung zur Zahlung von Trennungsunterhalt kann dieser auch für die Vergangenheit geltend gemacht werden. Unterbleibt eine solche Aufforderung, verfallen Ansprüche auf rückständige Unterhaltszahlungen.

WER IST GESETZLICH GEGENÜBER WEM ZUM UNTERHALT VERPFLICHTET?

- Eheleute untereinander
- Eingetragene Personen in eingetragenen Lebenspartnerschaften untereinander
- Verwandte in gerader Linie untereinander (hiervon erfasst werden insbesondere der Kindes- und der Elternunterhalt)
- Eheleute aufgelöster Ehen untereinander
- Eheleute aufgelöster eingetragener Lebenspartnerschaften untereinander
- Eltern eines nichtehelichen Kindes untereinander

Das Gesetz kennt verschiedene Tatbestände, bei denen eine Unterhaltungspflicht des einen Ehepartners gegenüber dem anderen entstehen kann.



Leben die Eheleute bereits getrennt, kann die anspruchsberechtigte Person von der unterhaltspflichtigen Person Unterhalt in dem Umfang verlangen, der sich nach den Lebens-, Erwerbs- und Vermögensverhältnissen beider Eheleute als angemessen darstellt. Eine bislang nicht erwerbstätige anspruchsberechtigte Person kann jedoch nur dann darauf verwiesen werden, ihren Unterhalt durch eine eigene Erwerbstätigkeit zu bestreiten, wenn dies nach ihren persönlichen Verhältnissen, insbesondere unter Berücksichtigung einer früheren Berufstätigkeit, der Dauer der Ehe und der wirtschaftlichen Lage beider Eheleute, zumutbar ist.

8.3 NACHEHELICHER UNTERHALT

Nachehelicher Unterhalt schließt an den Trennungsunterhalt an und ist in der Regel befristet (ca. $\frac{1}{4}$ – $\frac{1}{2}$ der Ehedauer).

Er umfasst:

- Betreuungsunterhalt (§ 1570 BGB)
- Aufstockungs-/Erwerbslosigkeitsunterhalt (§ 1573 BGB)
- Altersunterhalt (§ 1571 BGB)
- Ausbildungsunterhalt
- Krankheitsunterhalt (§ 1572 BGB)
- Unterhalt aus Billigkeitsgründen

Mit einer erneuten Heirat entfällt der Anspruch auf alle Formen des nachehelichen Unterhalts ab dem Tag der Eheschließung.

8.4 BETREUUNGSUNTERHALT

Von besonderer Bedeutung ist der Betreuungsunterhalt. Der Elternteil, der das gemeinsame Kind betreut, kann bei Bedürftigkeit für mindestens drei Jahre ab der Geburt des Kindes Betreuungsunterhalt verlangen. Ob der Anspruch darüber hinaus fortbesteht, richtet sich nach den Belangen des Kindes und den vorhandenen Betreuungsmöglichkeiten. Soweit eine kindgerechte Betreuung gewährleistet ist, wird von der unterhaltsberechtigten Person in der Regel erwartet, dass sie eine zumutbare Erwerbstätigkeit aufnimmt.



8. UNTERHALT

8.5 PRINZIP DER EIGENVERANTWORTUNG

Grundsätzlich obliegt es jedem Ehepartner selbst, nach der Scheidung für seinen Unterhalt zu sorgen. Ein Anspruch auf Unterhalt besteht nur dann, wenn die Voraussetzungen der §§ 1570 bis § 1576 BGB erfüllt sind und keine Möglichkeit besteht, für den eigenen Unterhalt zu sorgen.

8.6 ERWERBSOBLIEGENHEIT

Den geschiedenen Eheleuten obliegt es, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben. Angemessen ist eine Tätigkeit, die der Ausbildung, den im Laufe früherer Beschäftigungen erworbenen Fähigkeiten, dem Lebensalter und dem Gesundheitszustand der betreffenden Person entspricht – sofern sie den ehelichen Lebensverhältnissen nicht unbillig widerspricht. Bei der Beurteilung dieser Lebensverhältnisse sind insbesondere die Dauer der Ehe sowie die Dauer der Pflege oder Erziehung gemeinsamer Kinder zu berücksichtigen.

8.7 SCHEIDUNGSUNTERHALT

Ein Anspruch auf Unterhalt nach den §§ 1570–1573 BGB setzt voraus, dass die geschiedene Person bedürftig ist (§ 1577 BGB). Bedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Einkünften und eigenem Vermögen bestreiten kann.

Nach § 1585 Abs. 1 Satz 1 BGB wird der laufende Unterhalt in Form einer im Voraus monatlich zu zahlenden Geldrente gewährt. Er umfasst den gesamten Lebensbedarf und bemisst sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen.

Voraussetzung ist weiterhin, dass die unterhaltspflichtige Person leistungsfähig ist, das heißt, sie kann ohne Gefährdung der eigenen finanziellen Existenz Unterhalt gewähren. Empfehlungen zur Höhe des Selbstbehalts enthalten die Düsseldorfer Tabelle sowie die Leitlinien der Familiensenate der Oberlandesgerichte.

Ist die unterhaltspflichtige Person nicht voll leistungsfähig, erfolgt die Unterhaltszahlung in dem Umfang, der unter Berücksichtigung der Bedürfnisse sowie der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse beider geschiedener Personen der Billigkeit entspricht.



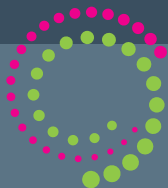
9. NAMENSRECHT

Seit dem 1. Mai 2025 eröffnet das neue Namensrecht geschiedenen Personen erweiterte Gestaltungsmöglichkeiten: Sie können ihren Geburtsnamen wieder annehmen, den bisherigen Ehenamen weiterführen, beide Namen zu einem Doppelnamen verbinden oder – falls bereits ein Doppelname besteht – einen der Bestandteile abtrennen.

Kinder behalten nach einer Scheidung grundsätzlich den bisherigen Familiennamen. Unter bestimmten Voraussetzungen können sie jedoch den zwischenzeitlich gewählten Namen eines Elternteils übernehmen oder einen Doppelnamen aus dem bisherigen Namen und dem neuen Namen des Elternteils führen. Voraussetzung für diese Einbenennung ist, dass das Kind im Haushalt des betreffenden Elternteils lebt, beide Sorgeberechtigte zustimmen und das Kind ab fünf Jahren einwilligt (ab 14 Jahren kann es den Antrag eigenständig stellen). Die Einbenennung wird beim Standesamt des Wohnorts beantragt und im Familienbuch vermerkt.

Alternativ lässt sich – bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, etwa wenn das Kind unter psychischen oder sozialen Belastungen durch den bisherigen Namen leidet – eine allgemeine Namensänderung nach dem Namensänderungsgesetz beantragen. Dafür ist die Kreis- oder Stadtverwaltung zuständig. Wird die Zustimmung von einem Elternteil verweigert, kann das Familiengericht die Zustimmung ersetzen, wenn die Änderung dem Kindeswohl dient.

In allen Fällen empfiehlt es sich, frühzeitig die erforderlichen Unterlagen (Scheidungs Urteil, Geburtsurkunden, Nachweis über die elterliche Sorge, Einverständniserklärungen) zusammenzustellen und sich gegebenenfalls rechtlich beraten zu lassen.



GLEICHSTELLUNG KOMMUNAL

Landesarbeitsgemeinschaft Frauen- und
Gleichstellungsbeauftragte Baden-Württemberg

HERAUSGEBERIN:

©Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten Baden-Württemberg
<https://www.gleichstellung-kommunal-bw.de/publikationen.html>
Bilder: ©stock.adobe.com
5. Auflage, Konstanz 09/2025



 **Baden-Württemberg**
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Integration

Finanziert aus Landesmitteln, die der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat.